



GEMEINDE PRATTELN

Abwasserreglement (AWR)

Entwurf

Entwurf des Abwasserreglements (AWR) für die Gemeinde Pratteln, basierend auf dem Entwurf des Kantons Aargau.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeines.....	1
§ 1 Zweck und Grundlagen	1
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	1
§ 3 Technische Ausführung	1
§ 4 Schadendienst	1
2. Kapitel: Abwasseranlagen der Gemeinde	2
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	2
§ 6 Projektierung und Bau	2
§ 7 Enteignung.....	2
§ 8 Betrieb und Unterhalt	2
§ 9 Haftungsausschluss	2
3. Kapitel: Private Abwasseranlagen	2
1. Abschnitt: Bewilligungspflicht.....	2
§ 10 Bewilligungspflicht.....	2
2. Abschnitt: Abwasserentsorgung	3
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	3
3. Abschnitt: Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung.....	3
§ 12 Grundsatz	3
§ 13 Unterhaltungspflicht	3
§ 14 Bauaufsicht und Schlussabnahme.....	4
§ 15 Haftung	4
§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	4
4. Kapitel: Finanzierung	4
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 17 Grundsatz	4
§ 18 Festlegung der Beiträge.....	5
§ 19 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	5
§ 20 Zahlungsmodalitäten.....	5
§ 21 Verjährung	5
2. Abschnitt: Anschlussgebühr	5
§ 22 Anschlussgebühr	5
3. Abschnitt: Abwassergebühren	6
§ 23 Jährliche Abwassergebühr.....	6
§ 24 Mengengebühr Regenwasser	6
§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	6
§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Wasser	7
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	7
§ 27 Vollzug	7
§ 28 Rechtsschutz	7
§ 29 Strafbestimmungen.....	7
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 31 Übergangsbestimmungen	8
§ 32 Inkraftsetzung	8

Abwasserreglement (AWR)

Entwurf

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Abs. 2 i.V.m § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970¹,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeines

§ 1 Zweck und Grundlagen

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. Sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden.
- b. Sie wenden, wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein.
- c. Sie gehen mit Wasser gefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen Wasser sparende bzw. Abwasser vermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Euro Norm (EN)-Regelwerke und -Richtlinien richtungweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässer-
verunreinigungen.

¹ SGS 180

2. Kapitel: Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung und die Bewirtschaftung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes².

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie überprüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

3. Kapitel: Private Abwasseranlagen

1. Abschnitt: Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz³.

² SGS 410

³ SGS 782

2. Abschnitt: Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung oder Umbau der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nicht verschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer hat abzuklären, ob das nicht verschmutzte Abwasser versickert werden kann. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein geologisches Gutachten beizubringen.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

3. Abschnitt: Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes⁴ betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

⁴ SGS 782

§ 14 Bauaufsicht und Schlussabnahme

¹ Abwasseranlagen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, werden durch die Gemeinde kontrolliert und abgenommen. Bei Abwasseranlagen ausserhalb der Bauzone entscheidet das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie über die Anschlusspflicht.

² Gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde kontrolliert und abgenommen. Abwasserbehandlungsanlagen sowie Abwasseranlagen innerhalb des GEP Schweizerhalle werden durch das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie kontrolliert, abgenommen und beaufsichtigt.

³ Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Schlussabnahme zulässig.

⁴ Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Schlussabnahme der Gemeinde abzugeben.

§ 15 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden und den von ihnen beauftragten Personen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

4. Kapitel: Finanzierung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die vom Kläranlagenbetreiber überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form einer einmaligen Anschlussgebühr für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. den Abwasserlieferantinnen bzw. Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete,

Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzüberganges angefallen sind.

§ 18 Festlegung der Beiträge

¹ Der Einwohnerrat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 19 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat der Einwohnerrat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen erhoben. Massgebend ist der Zeitpunkt der Abnahme.

² Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei der Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für den mutmasslichen Anschlussbeitrag, berechnet aufgrund der mutmasslichen Baukosten, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 21 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

2. Abschnitt: Anschlussgebühr

§ 22 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Brandversicherungswerts des Gebäudevolumens errechnet.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil erhoben.

³ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

⁵ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁶ Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie insbesondere bei Industrie- und Gewerbebauten, angemessen erhöhen oder herabsetzen. Die Erhöhung resp. Herabsetzung darf maximal 50 % betragen.

- a Eine Erhöhung der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich hohen Abwasseranfall aufweisen, vorgenommen werden (z.B. Waschanlagen etc).
- b Eine Reduktion der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden vorgenommen werden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich geringen Abwasseranfall aufweisen (z.B. reine Lagergebäude etc).

3. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 23 Jährliche Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird in Rechnung gestellt in Form

- a. einer Schmutzwasser-Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge;
- b. einer Regenwasser- Mengengebühr in Abhängigkeit der entwässerten Fläche.

§ 24 Mengengebühr Regenwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m^3) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m^2) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr.

§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 100 m^3 / Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m^3 / Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Wasser

¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

² Die Menge ist dann erheblich, wenn Sie mehr als 100 m³ / Jahr ausmacht.

³ Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümer.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstückes den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 28 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

¹ Wer fahrlässig oder vorsätzlich diesem Reglement zuwider handelt, wird mit einer Busse bis Fr. 5000. – bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abwasseranlagen vom 21. März 1983⁶ und die Tarifordnung vom 27. Oktober 1997⁷ werden aufgehoben.

⁵ SGS 180

⁶ SGS 04.03

⁷ SGS 04.03.01

§ 31 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten diese Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 32 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Ph. Doppler

K. Künzli

Anhang zum Abwasserreglement

Gemäss § 18 des Abwasserreglements der Gemeinde Pratteln legt der Einwohnerrat folgende Gebühren fest:

Anschlussgebühr

Der Anschlussbeitrag beträgt 2.5 % des Brandversicherungswertes des Volumens.